

BÖRDELAND - KURIER

**Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen**

**Biere · Eggersdorf · Eickendorf
Großmühlingen · Kleinmühlingen · Welsleben · Zens**

JAHRGANG 2022

NR. 01

26.01.2022

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6**
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6**
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1**
- OT Großmühlingen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz**
- OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11**
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31**
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7**

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite	3	Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 25.01.2022
Seite	4-5	Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland
Seite	5-6	Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland
Seite	7	Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bördeland zum 01.01.2013
Seite	7-8	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022
Seite	8-9	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022
Seite	10-12	Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

BÖRDELAND-KURIER NR. 01/2022



Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Börderland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221
Börderland
Tel. 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
E-Mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetseite: www.gem-boerdeland.de

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191

Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)

- Bereich Kundenservice	0800/0796796
- Bereich Technik	039291/78872
	039291/78873
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244

Störung/Straßenbeleuchtung

Avacon AG	0800/0282266
-----------	--------------

Bereitschaftsdienste:

- Gemeinde Börderland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800/0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800/4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe

der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730

Ökumenische Telefonseelsorge	0800/1110111 0800/1110222
---------------------------------	------------------------------

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255
---	--------------

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Börderland

Dienstag	09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	jeden 1. Freitag im Monat von 09.00- 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Bibliothek in Biere

jeden Dienstag von 10.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der
Gemeinde Börderland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der
Internetseite der Gemeinde Börderland unter:
www.gem-boerdeland.de, - Rubrik Bürgerservice
erhältlich.**

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Börderland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr
in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben

jeden 1. Dienstag im Monat
Von 18:30 - 19:30 Uhr
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Weisleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 25.01.2022

Beschluss 01-01/2022 – Stellenausschreibung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des § 30 Abs.1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 63 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) in den derzeit gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Stellenausschreibung des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland. Die Ausschreibung hat spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen. Die Einreichungsfrist endet am Montag, den 28.03.2022, 18:00 Uhr. Die Stellenausschreibung wird ortsüblich bekanntgemacht, im Amtsblatt, den Aushangkästen, auf der Homepage der Gemeinde Bördeland sowie im Generalanzeiger Schönebeck.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02-01/2022 – Beantragung einer Zuweisung aus dem Ausgleichsstock nach § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Auf der Grundlage des § 98 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Umwandlung der gewährten Liquiditätshilfe in Höhe von 1.112.400,00 EUR in eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland

In der Gemeinde Bördeland ist die Stelle des Bürgermeisters im Zuge der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Wahl findet am 24. April 2022 in der Zeit von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr statt.

Die Gemeinde Bördeland liegt in Mitten des Landes Sachsen-Anhalt, im Salzlandkreis, ca. 20 km von der Landeshauptstadt Magdeburg entfernt. Zur Gemeinde Bördeland gehören die Ortsteile Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens, mit ca. 7600 Einwohnern.

Weitere Informationen zur Gemeinde Bördeland erhalten Sie auf der Homepage www.gem-boerdeland.de

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsvolle, zielstrebige und führungsstarke Persönlichkeit. Der Bewerber (m/w/d) soll in der Lage sein, die Verantwortung bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen. Zu den Aufgaben gehört die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und die weitere Entwicklung der Gemeinde Bördeland. Der Bürgermeister leitet als Hauptverwaltungsbeamter die Verwaltung der Gemeinde Bördeland in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Der Bürgermeister wird gemäß § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA) in den jeweils geltenden Fassungen von den wahlberechtigten Bürgern (m/w/d) der Gemeinde Bördeland in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Amtsantritt wird der 1. August 2022 sein.

Fällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 08. Mai 2022 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Der Bürgermeister wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomBesVO LSA) zurzeit in der Besoldungsgruppe A 15.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus auch dann nicht wählbar, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 KVG LSA wird hingewiesen.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und der §§ 38a sowie 39 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am **28.03.2022, 18:00 Uhr**. Danach eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgezogen werden.

Die Bewerbung hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

Familienname, Vorname, Geburtsdatum,
Beruf oder Stand, Anschrift der Hauptwohnung

Es ist eine Bescheinigung der Wohnsitzgemeinde über die Wählbarkeit beizufügen.

Die Bewerbung für die Wahl muss von mindestens 1 von Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; § 21 Abs. 9 Satz 2 bis 6 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gilt entsprechend (hier: 65 Unterstützungsunterschriften). Der Amtsinhaber, der sich erneut um das Amt des Bürgermeisters bewirbt, ist von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag Sachsen-Anhalt oder im Gemeinderat der Gemeinde Bördeland durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Die Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU) sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die

**Gemeinde Bördeland
OT Biere
Wahlamt
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland**

einzureichen.

Bördeland, den 26.01.2022

gez. Wehage
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland

1. Wahltag

Hiermit gebe ich bekannt, dass die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland am

Sonntag, den 24.04.2022 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr stattfindet.

Eine eventuell stattfindende Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) findet am

Sonntag, den 08.05.2022 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Gemäß § 38a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner weise ich darauf hin, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung gegenüber der Gemeinde Bördeland eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a zur KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

2. Gemeindewahlleiterin und stellvertretender Gemeindewahlleiter

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat für die durchzuführende Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland zur Gemeindewahlleiterin Frau Kerstin Wehage und zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter Herrn Andreas Pluntke – beide dienstansässig Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland OT Biere – berufen.

3. Bildung Gemeindevwahlausschuss für die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland am 24.04.2022

Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) wird für die Gemeinde Bördeland gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Gemeindevwahlausschuss gebildet, dem u.a. die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses obliegt. Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Gemeindevwahlleiter als Vorsitzenden und aus bis zu sechs vom Gemeindevwahlleiter zu berufenen Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Zu Beisitzern und Stellvertretern können bestimmt werden:

- Wahlberechtigte des Wahlgebietes (§ 10 Abs. 1 KWG LSA)
- Bedienstete der Gemeinde, auch wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 9 Abs. 1a KWG LSA)
- unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Einrichtungen des Landes oder der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei einer gleichzeitig stattfindenden Landtagswahl können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden (§ 10 Abs. 1a Satz 1 und 2 KWG LSA).

Allerdings dürfen Wahlbewerber (m/w/d) und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dem Gemeindevwahlausschuss nicht angehören (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und § 13 Abs. 3 KWG LSA. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen in der Regel Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben, angemessen berücksichtigt werden.

Diese fordere ich hiermit auf, mir entsprechende Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 07.03.2022 vorzuschlagen.

Bördeland, den 26.01.2022

gez. Wehage
Gemeindevwahlleiterin

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bördeland zum 01.01.2013

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bördeland zum 01.01.2013 mit einer Bilanzsumme von 32.887.462,54 Euro wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 16.12.2021 beschlossen und wird gemäß § 114 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz liegen gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung,

vom **27.01.2022 bis 04.02.2022** zur Einsichtnahme in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland, Bereich Finanzen während folgender Dienstzeiten:

Montag: 7:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Dienstag: 7:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch: 7:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 7:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr

Freitag: 7:00 – 12:15 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bördeland, den 13.01.2022

gez. B. Nimmich
Bürgermeister

Siegel

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland

1. Festsetzung:

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

-Grundsteuer A 308 v. H.

b) für Grundstücke

-Grundsteuer B 399 v. H.

Es werden keine gesonderten Bescheide an Bürger und Bürgerinnen sowie an Unternehmen verschickt.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1 001 IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78
Deutsche Kreditbank

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland

1. Festsetzung:

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 5 der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung der Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersätze gem. § 6 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bördeland bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- für den ersten Hund	30,00 €
- für den zweiten Hund	60,00 €
- für den dritten Hund	80,00 €

Es werden keine gesonderten Bescheide an Bürgerinnen und Bürger verschickt.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2022, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1 001 IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78
Deutsche Kreditbank

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der Grund- und Hundesteuer

Es werden keine gesonderten Steuerbescheide an Bürger und Bürgerinnen verschickt.
Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Höhe und Fälligkeit der Steuer, wie im zuletzt ergangenen Bescheid zu entrichten.

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 17.01.2022

Az.: 14.3 – SLK 031 611B 5.01_W24_G02_G08_G15_17_01_2022
Verf. – Nr. SLK 031

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz¹

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen (W24, G02, G08 und G15) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens benötigten Flächen zum **01.04.2022** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Kleinmühlungen-Zens“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarte und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ wird mit Wirkung vom **01.04.2022** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

VI.

Begründung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschläge, dienen. Außerdem sollen die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wieder hergestellt, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern geschaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs angepasst werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 02.09.2019 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Dieser bildet eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.04.2022** zu entziehen.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

gez.

DS

Silke Wolff

Anlagen Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug

Karte zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale); in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale); in der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen; in der Verbandsgemeinde Egelter Mulde, Markt 18, 39435 Egelin; in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal; in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zi 211, 39218 Schönebeck (Elbe); in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

*1- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

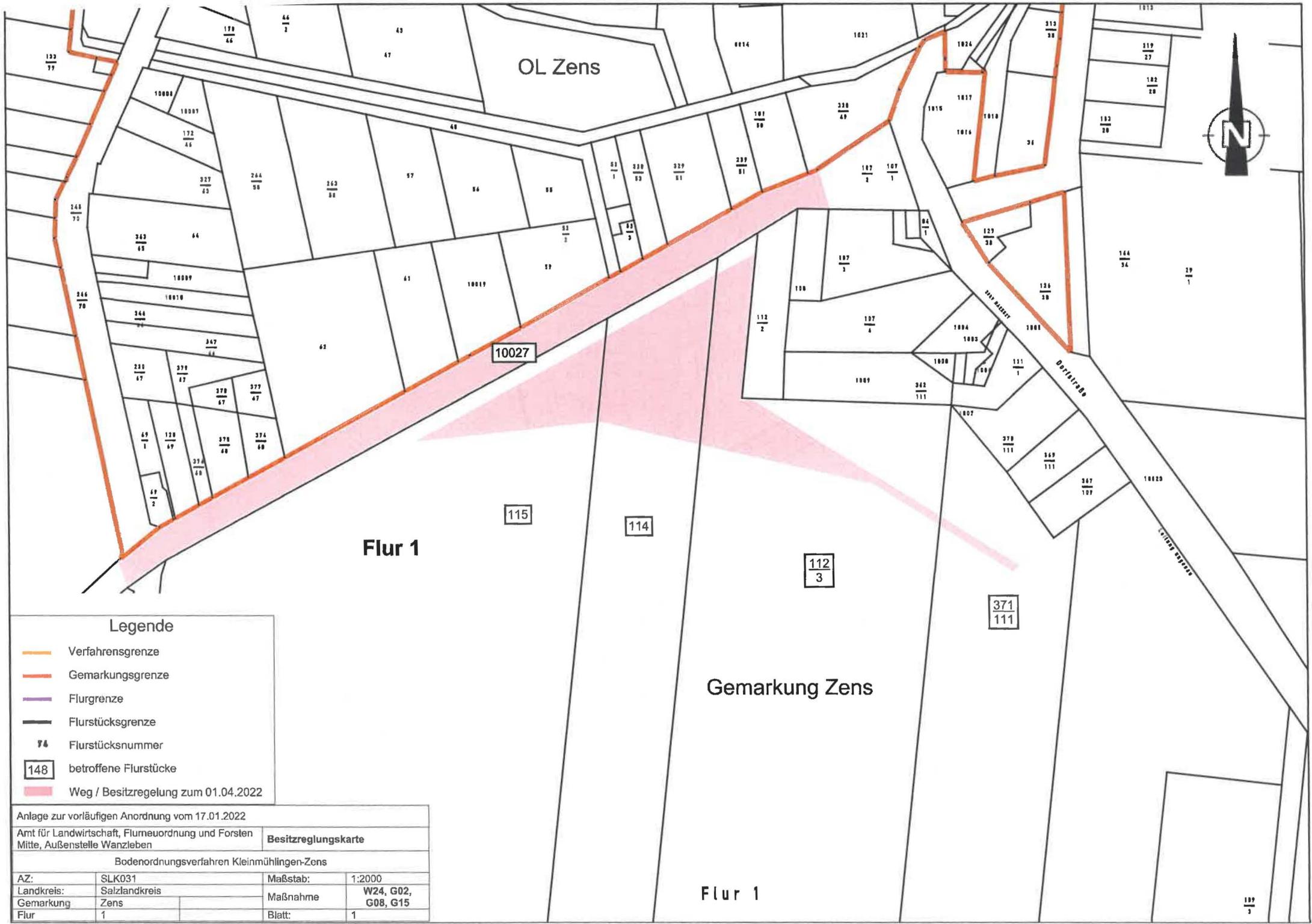
Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) nach § 86 und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) 8. Abschnitt.

Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis
Verfahrensnummer 611-24SLK031

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 3 vom 17.01.2022

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücks- nummer	Buchfläche in m ²	zu beansp. Fläche in m ²	Blatt
W24/G08	Zens	1	10027	1,3580	ca. 0,5570	1
G02	Zens	1	115	0,3374	ca. 0,1575	1
G02	Zens	1	114	0,2725	ca. 0,2770	1
G02	Zens	1	112/3	1,1127	ca. 0,2160	1
G15	Zens	1	112/3	0,9462	ca. 0,0340	1
G15	Zens	1	371/111	0,9120	ca. 0,0150	1



OL Zens



Flur 1

Gemarkung Zens

Flur 1

10027

115

114

112
3

371
111

Legende

- Verfahrensgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 74** Flurstücksnummer
- 148 betroffene Flurstücke
- Weg / Besitzregelung zum 01.04.2022

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 17.01.2022			
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben		Besitzregelungskarte	
Bodenordnungsverfahren Kleinmühlhingen-Zens			
AZ:	SLK031	Maßstab:	1:2000
Landkreis:	Salzlandkreis	Maßnahme	W24, G02, G08, G15
Gemarkung	Zens	Blatt:	1
Flur	1		